

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Sitzungsdokument*

16. November 1999

ENDGÜLTIG  
**A5-0066/1999**

## **BERICHT**

über die Änderungen der Geschäftsordnung im Anschluß an die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Ausschuß für konstitutionelle Fragen

Berichterstatter: Giorgio Napolitano

## INHALT

	<u>Seite</u>
Geschäftsordnungsseite .....	3
VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS.....	5
ANLAGE.....	6
BEGRÜNDUNG .....	10
Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle.....	15

## **Geschäftsordnungsseite**

In ihrer Sitzung vom 28. Oktober 1999 befaßte die Konferenz der Präsidenten den Ausschuß für konstitutionelle Fragen mit den Änderungen der Geschäftsordnung im Anschluß an die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 25. Mai 1999 betreffend die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

Die Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle wurde ebenfalls angefordert.

In seiner Sitzung vom 22./23. September 1999 benannte der Ausschuß für konstitutionelle Fragen seinen Vorsitzenden, Herrn Napolitano, als Berichterstatter.

Der Ausschuß für konstitutionelle Fragen prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 15. November und 16. November 1999.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuß den Vorschlag für einen Beschluß mit 20 Stimmen bei 9 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Napolitano, Vorsitzender und Berichterstatter; Voggenhuber, Schleicher und Beazley, stellvertretende Vorsitzende; Almeida Garrett, Barón Crespo, van den Berg (in Vertretung d. Abg. Seguro), Berthu, Brok (in Vertretung d. Abg. De Mita), Carnero Gonzalez, Corbett, Cossuta, van Dam (in Vertretung d. Abg. Bonde), Dimitrakopoulos, Duff, Dupuis, Frassoni, Gil-Robles Gil-Delgado, Hazan, Kauffman, Leinen, Malmström, Maij-Weggen, H.-P. Martin, Méndez de Vigo, Rack (in Vertretung d. Abg. Bayrou), Salafranca (in Vertretung d. Abg. Bradbourn), Sacrédeus und Tsatsos.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle ist dem vorliegenden Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am 16. Oktober 1999 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen läuft am 17. November 1999 um 10.00 Uhr ab.

# GESCHÄFTSORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Gegenwärtiger Text

Vorgeschlagener neuer Text

(Änderungsantrag 1)  
Artikel 9a (neu)

**Interne Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)**

Die gemeinsame Regelung mit den erforderlichen Maßnahmen zur Erleichterung eines reibungslosen Ablaufs der internen Untersuchungen des Amtes findet gemäß dem Beschluß des Parlaments, der der vorliegenden Geschäftsordnung als Anlage beigefügt ist, innerhalb des Parlaments Anwendung.

## VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS

Beschluß über die Änderungen der Geschäftsordnung im Anschluß an die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 25. Mai 1999<sup>1</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 181 und 186 Buchstabe c seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und der Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0066/1999),
1. beschließt, an seiner Geschäftsordnung die vorstehende Änderung vorzunehmen;
  2. billigt den als Anlage beigefügten Beschluß über die internen Untersuchungen des Amtes für Betrugsbekämpfung, der dem Standardbeschluß im Anhang zu der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 entspricht und in dem ausschließlich die technischen Anpassungen vorgenommen worden sind, die für seine Anwendung innerhalb des Europäischen Parlaments erforderlich sind;
  3. beschließt die Aufnahme dieses Beschlusses als Anlage in die Geschäftsordnung und weist darauf hin, daß diese Aufnahme Gegenstand einer Fußnote unter dem neuen Artikel sein muß;
  4. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluß der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. L 136 vom 31. Mai 1999, S. 15  
RR\385822DE.doc

## Anlage

### **Beschluß des Europäischen Parlaments über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften**

#### Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 199,
- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 25,
- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 112,
- gestützt auf die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, insbesondere auf Artikel 186 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> und die Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates<sup>3</sup>, die die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung betreffen, sehen vor, daß das Amt Verwaltungsuntersuchungen in den durch den EG- und den Euratom-Vertrag oder auf deren Grundlage geschaffenen Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen eröffnet und durchführt.
- (2) Die Zuständigkeit des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, wie von der Kommission errichtet, erstreckt sich über den Schutz der finanziellen Interessen hinaus auf alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen gegenüber rechtswidrigen Handlungen, die verwaltungs- oder strafrechtlich geahndet werden könnten.
- (3) Die Tragweite und die Effizienz der Betrugsbekämpfung müssen durch Ausnutzung des im Bereich der Verwaltungsuntersuchungen bestehenden Fachwissens verstärkt werden.
- (4) Folglich sollten alle Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen dem Amt aufgrund ihrer Verwaltungsautonomie die Aufgabe übertragen, bei ihnen interne Verwaltungsuntersuchungen zur Ermittlung schwerwiegender Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Ausübung beruflicher Tätigkeiten durchzuführen, die eine Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften gemäß Artikel 11, Artikel 12 Absätze 2 und 3, den Artikeln 13, 14, 16 und 17 Absatz 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden „Statut“), die den Interessen dieser Gemeinschaften

---

<sup>2</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1

<sup>3</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8

schadet und disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet werden kann, oder ein schwerwiegendes persönliches Verschulden gemäß Artikel 22 des Statuts, oder eine Verletzung der vergleichbaren Verpflichtungen der Abgeordneten oder des Personals des Europäischen Parlaments, das nicht dem Statut unterliegt, darstellen können.

- (5) Diese Untersuchungen müssen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, der für ihre Anwendung erlassenen Rechtsvorschriften sowie des Statuts erfolgen.
- (6) Diese Untersuchungen sind unter den gleichen Bedingungen bei allen Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft durchzuführen, ohne daß die Tatsache, daß diese Aufgabe dem Amt zugewiesen wird, die Verantwortung der Organe, Einrichtungen oder Ämter oder Agenturen berührt und den rechtlichen Schutz der betreffenden Personen in irgendeiner Weise beeinträchtigt.
- (7) Bis zur Änderung des Statuts sind die praktischen Modalitäten festzulegen, nach denen die Mitglieder der Organe und Einrichtungen, die Leiter der Ämter und Agenturen sowie die entsprechenden Beamten und Bediensteten zum ordnungsgemäßen Ablauf der internen Untersuchungen beitragen -

beschließt:

#### *Artikel 1*

#### **Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Amt**

Der Generalsekretär, die Dienststellen sowie alle Beamten oder Bediensteten des Europäischen Parlaments sind gehalten, umfassend mit den Bediensteten des Amtes zusammenzuarbeiten und jede für die Untersuchung erforderliche Unterstützung zu gewähren. Dazu liefern sie den Bediensteten des Amtes alle zweckdienlichen Hinweise und Erklärungen.

Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen sowie der für ihre Anwendung erlassenen Rechtsvorschriften arbeiten die Abgeordneten umfassend mit dem Amt zusammen.

#### *Artikel 2*

#### **Mitteilungspflicht**

Jeder Beamte oder Bedienstete des Europäischen Parlaments, der Kenntnis von Tatsachen erhält, die mögliche Fälle von Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften oder schwerwiegende Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Ausübung beruflicher Tätigkeiten vermuten lassen, die eine disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich zu ahndende Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften oder des nicht dem Statut unterliegenden Personals darstellen können, unterrichtet unverzüglich seinen Dienststellenleiter oder seinen Generaldirektor oder, falls er dies für zweckdienlich hält,

seinen Generalsekretär oder direkt das Amt, falls es sich um einen Beamten, einen Bediensteten oder ein nicht dem Statut unterliegendes Mitglied des Personals handelt, bzw., falls es sich um eine Verletzung der entsprechenden Verpflichtungen der Abgeordneten handelt, den Präsidenten des Europäischen Parlaments.

Der Präsident des Europäischen Parlaments, der Generalsekretär, die Generaldirektoren und Dienststellenleiter des Europäischen Parlaments übermitteln dem Amt unverzüglich jeden ihnen zur Kenntnis gebrachten faktischen Hinweis, der Unregelmäßigkeiten gemäß Unterabsatz 1 vermuten läßt.

Eine Mitteilung gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 darf auf keinen Fall dazu führen, daß der Beamte oder Bedienstete des Europäischen Parlaments ungerecht behandelt oder diskriminiert wird.

Die Abgeordneten, die Kenntnis von Tatsachen oder Vorkommnissen gemäß Unterabsatz 1 erhalten, unterrichten den Präsidenten des Europäischen Parlaments oder, falls sie dies für zweckdienlich halten, direkt das Amt hiervon.

Dieser Artikel gilt unbeschadet der Bestimmungen über die Vertraulichkeit, die in Gesetzesvorschriften oder in der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments festgelegt sind.

### *Artikel 3*

#### **Unterstützung durch das Sicherheitsbüro**

Auf Antrag des Direktors des Amtes unterstützt das Sicherheitsbüro des Europäischen Parlaments die Bediensteten des Amtes bei der Durchführung der Untersuchungen.

### *Artikel 4*

Die Regeln über die parlamentarische Immunität und das Zeugnisverweigerungsrecht des Abgeordneten bleiben davon unberührt.

### *Artikel 5*

#### **Unterrichtung des Betroffenen**

In den Fällen, in denen die Möglichkeit einer persönlichen Implikation eines Abgeordneten, eines Beamten oder Bediensteten besteht, ist der Betroffene rasch zu unterrichten, sofern dies nicht die Untersuchung beeinträchtigt. Auf keinen Fall dürfen einen Abgeordneten, einen Beamten oder einen Bediensteten des Europäischen Parlaments mit Namen nennende Schlußfolgerungen am Ende der Untersuchung gezogen werden, ohne daß ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den ihn betreffenden Tatsachen zu äußern.

In den Fällen, in denen aus ermittlungstechnischen Gründen absolute Geheimhaltung gewahrt werden muß und die die Hinzuziehung einer innerstaatlichen Justizbehörde erfordern, kann dem betreffenden Abgeordneten, Beamten oder Bediensteten des Europäischen Parlaments mit Zustimmung des Präsidenten, im Falle eines Abgeordneten, bzw. des Generalsekretärs, im



Fälle eines Beamten zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

#### *Artikel 6*

### **Information über die Einstellung der Untersuchung**

Kann am Ende einer internen Untersuchung keiner der Vorwürfe gegen den beschuldigten Abgeordneten, Beamten oder Bediensteten des Europäischen Parlaments aufrechterhalten werden, so wird die ihn betreffende interne Untersuchung auf Beschluß des Direktors des Amtes eingestellt, der ihn schriftlich davon unterrichtet.

#### *Artikel 7*

### **Aufhebung der Immunität**

Ersuchen innerstaatlicher Polizei- oder Justizbehörden um Aufhebung der gerichtlichen Immunität eines Beamten oder Bediensteten des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit möglichen Fällen von Betrug, Korruption oder anderen rechtswidrigen Handlungen werden dem Direktor des Amtes zur Stellungnahme vorgelegt. Ersuchen um Aufhebung der Immunität eines Abgeordneten des Europäischen Parlaments werden dem Amt mitgeteilt.

#### *Artikel 8*

### **Wirksamwerden**

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Annahme durch das Europäische Parlament wirksam.

## BEGRÜNDUNG

1. Das Parlament nahm am 6. Mai 1999<sup>4</sup> eine Interinstitutionelle Vereinbarung über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) an, die am 25. Mai 1999 von Präsident GIL-ROBLES unterzeichnet und am 31.5.1999 im Amtsblatt<sup>5</sup> veröffentlicht worden ist.
2. Ziel dieser Interinstitutionellen Vereinbarung ist die eindeutige Festlegung bestimmter Modalitäten für die Umsetzung der Verordnungen über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung<sup>6</sup> im Hinblick auf die administrativen Untersuchungen innerhalb der Organe.
3. Damit diese Untersuchungen unter den gleichen Bedingungen bei allen Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft durchgeführt werden, wird in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 die Einigung der drei großen Organe über den Erlaß einer gemeinsamen Regelung der Bedingungen und Modalitäten dieser internen Untersuchungen festgeschrieben. Die gemeinsame Regelung wird in einem der Vereinbarung als Anhang beigefügten „Standardbeschuß“ im Detail dargelegt.
4. Die an der Vereinbarung beteiligten Organe haben sich verpflichtet, die gemeinsame Regelung unmittelbar zur Anwendung zu bringen, indem jedes Organ nach dem in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren einen dem Standardbeschuß entsprechenden internen Beschluß annimmt und nur dann von dem Standardbeschuß abgeht, wenn dies aufgrund besonderer ihm eigener Erfordernisse in technischer Hinsicht geboten erscheint.<sup>7</sup>
5. Der Rat und die Kommission haben ihren Beschluß am 25. Mai 1999 bzw. am 2. Juni 1999<sup>8</sup> angenommen. Die Kommission hat minimale technische Anpassungen vorgenommen (Hinzufügung von Bezugsvermerken, Streichung des Begriffes „Leiter“, der in ihrem Fall gegenstandslos ist, Ersetzung der in eckigen Klammern stehenden Worte „*Organ, Einrichtung, Amt oder Agentur*“ durch „Kommission“). Der Rat hat weitreichendere Anpassungen vorgenommen, die darauf abzielen, den Anwendungsbereich seines Beschlusses auf die „Mitglieder des Rates und seiner Instanzen“ auszuweiten, was etwaige Verletzungen der Verpflichtungen betrifft, die ihnen „durch das Gemeinschaftsrecht auferlegt sind“<sup>9</sup> (andernfalls hätte der Beschluß beispielsweise nicht auf die Mitglieder des COREPER angewandt werden können).
6. Das Parlament seinerseits ist seiner Verpflichtung nur mit einer gewissen Verzögerung nachgekommen, und zwar aufgrund des betreffenden Zeitraums (Ende der alten und Beginn der neuen Wahlperiode) und der ursprünglich bestehenden Ungewißheit im Hinblick auf das Erfordernis, zwischen einem auf die Abgeordneten anwendbaren Beschluß und einem auf die Beamten und Bediensteten anwendbaren Beschluß zu unterscheiden.

---

<sup>4</sup> PV der Sitzung vom 6. Mai 1999

<sup>5</sup> ABl. L 136 vom 31. Mai 1999, S. 15

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 136 vom 31. Mai 1999, S. 1) und Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 136 vom 31. Mai 1999, S. 8) über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung

<sup>7</sup> Ziffer 2 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999

<sup>8</sup> ABl. L 149 vom 16. Juni 1999, S. 36, und ABl. L 149 vom 16. Juni 1999, S. 57

<sup>9</sup> Siehe den Schluß von Erwägung 4 des Beschlusses des Rates  
PE 232.162/engd.

7. Jetzt scheint es in der Tat so zu sein, daß der neue Artikel 186 Buchstabe c, der der Geschäftsordnung unlängst hinzugefügt wurde, einen bequemen Weg für die Regelung der Frage bietet: Die Lösung sieht so aus, daß ein Beschluß des Parlaments mit den erforderlichen Anpassungen am Standardbeschluß gefaßt und als Anlage in die Geschäftsordnung aufgenommen wird (siehe die beigefügte Tabelle, in der diese Anpassungen deutlich gemacht werden).
8. Änderungen, die vorgenommen wurden, um den Standardbeschluß den Erfordernissen des Parlaments anzupassen, enthalten eine Änderung des Datums des Inkrafttretens, um der Verzögerung Rechnung zu tragen, die im Falle des Parlaments objektiv bereits eingetreten ist.
9. Die vorgeschlagene Lösung entspricht voll und ganz den Anliegen, die der Ausschuß für Haushaltskontrolle in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht hat.

**Im Entwurf eines Beschlusses, der dem Parlament zur Annahme unterbreitet wird, vorgenommene technische Anpassungen des Standardbeschlusses**

	<b>Standardbeschluß Interinstitutionelle Vereinbarung vom 25. Mai 1999</b>	<b>Entwurf eines Beschlusses des Parlaments</b>
Titel	Beschluß der/des [ <u>Organ/Einrichtung/Amt oder Agentur</u> ] vom ... über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften	<u>Beschluß</u> des Europäischen Parlaments vom .... über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften
Bezugsvermerke	gestützt auf [ <u>Rechtsgrundlage</u> ]	gestützt auf <u>den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 199,</u>
		<u>gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 25,</u>
		<u>gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 112,</u>
		<u>gestützt auf die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, insbesondere auf Artikel 186 Buchstabe c</u>
Erwägungsgründe	(1) Die Verordnung (EG) Nr. Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>10</sup> und die Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates <sup>11</sup> , die die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung	(1) Die Verordnung (EG) Nr. Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>12</sup> und die Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates <sup>13</sup> , die die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung

<sup>10</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

<sup>11</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8.

<sup>12</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

<sup>13</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8.

	betreffen, sehen vor, daß das Amt Verwaltungsuntersuchungen in den durch den EG- und den Euratom-Vertrag oder auf deren Grundlage geschaffenen Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen eröffnet und durchführt.	betreffen, sehen vor, daß das Amt Verwaltungsuntersuchungen in den durch den EG- und den Euratom-Vertrag oder auf deren Grundlage geschaffenen Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen eröffnet und durchführt.
	(2) Die Zuständigkeit des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, wie von der Kommission errichtet, erstreckt sich über den Schutz der finanziellen Interessen hinaus auf alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen gegenüber rechtswidrigen Handlungen, die verwaltungs- oder strafrechtlich geahndet werden könnten.	(2) Die Zuständigkeit des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, wie von der Kommission errichtet, erstreckt sich über den Schutz der finanziellen Interessen hinaus auf alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen gegenüber rechtswidrigen Handlungen, die verwaltungs- oder strafrechtlich geahndet werden könnten.
	(3) Die Tragweite und die Effizienz der Betrugsbekämpfung müssen durch Ausnutzung des im Bereich der Verwaltungsuntersuchungen bestehenden Fachwissens verstärkt werden.	(3) Die Tragweite und die Effizienz der Betrugsbekämpfung müssen durch Ausnutzung des im Bereich der Verwaltungsuntersuchungen bestehenden Fachwissens verstärkt werden.
	(4) Folglich sollten alle Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen dem Amt aufgrund ihrer Verwaltungsautonomie die Aufgabe übertragen, bei ihnen interne Verwaltungsuntersuchungen zur Ermittlung schwerwiegender Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Ausübung beruflicher Tätigkeiten durchzuführen, die eine Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaft gemäß Artikel 11, Artikel 12 Absätze 2 und 3, den Artikeln 13, 14, 16 und 17 Absatz 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden „Statut“), die den Interessen dieser Gemeinschaft schadet und disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet werden kann, oder ein schwerwiegendes persönliches Verschulden gemäß Artikel 22 des Statuts, oder eine Verletzung der vergleichbaren Verpflichtungen der <u>Mitglieder, Leiter oder Mitglieder des Personals der Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen der Gemeinschaften</u> , die nicht dem Statut <u>unterliegen</u> , darstellen können.	(4) Folglich sollten alle Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen dem Amt aufgrund ihrer Verwaltungsautonomie die Aufgabe übertragen, bei ihnen interne Verwaltungsuntersuchungen zur Ermittlung schwerwiegender Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Ausübung beruflicher Tätigkeiten durchzuführen, die eine Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaft gemäß Artikel 11, Artikel 12 Absätze 2 und 3, den Artikeln 13, 14, 16 und 17 Absatz 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden „Statut“), die den Interessen dieser Gemeinschaft schadet und disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet werden kann, oder ein schwerwiegendes persönliches Verschulden gemäß Artikel 22 des Statuts, oder eine Verletzung der vergleichbaren Verpflichtungen der <u>Abgeordneten oder des Personals des Europäischen Parlaments</u> , <u>das</u> nicht dem Statut <u>unterliegt</u> , darstellen können.
	(5) Diese Untersuchungen müssen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, der für ihre Anwendung erlassenen Rechtsvorschriften sowie des Statuts erfolgen.	(5) Diese Untersuchungen müssen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, der für ihre Anwendung erlassenen Rechtsvorschriften sowie des Statuts erfolgen.

	(6) Diese Untersuchungen sind unter den gleichen Bedingungen bei allen Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft durchzuführen, ohne daß die Tatsache, daß diese Aufgabe dem Amt zugewiesen wird, die Verantwortung der Organe, Einrichtungen oder Ämter oder Agenturen berührt und den rechtlichen Schutz der betreffenden Personen in irgendeiner Weise beeinträchtigt.	(6) Diese Untersuchungen sind unter den gleichen Bedingungen bei allen Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft durchzuführen, ohne daß die Tatsache, daß diese Aufgabe dem Amt zugewiesen wird, die Verantwortung der Organe, Einrichtungen oder Ämter oder Agenturen berührt und den rechtlichen Schutz der betreffenden Personen in irgendeiner Weise beeinträchtigt.
	(7) Bis zur Änderung des Statuts sind die praktischen Modalitäten festzulegen, nach denen die Mitglieder der Organe und Einrichtungen, die Leiter der Ämter und Agenturen sowie die entsprechenden Beamten und Bediensteten zum ordnungsgemäßen Ablauf der internen Untersuchungen beitragen	(7) Bis zur Änderung des Statuts sind die praktischen Modalitäten festzulegen, nach denen die Mitglieder der Organe und Einrichtungen, die Leiter der Ämter und Agenturen sowie die entsprechenden Beamten und Bediensteten zum ordnungsgemäßen Ablauf der internen Untersuchungen beitragen
	BESCHLIESST	BESCHLIESST
Artikel 1	<b>Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Amt</b> Der Generalsekretär, die Dienststellen sowie alle <u>Leiter, Beamten oder Bediensteten des/der [Organ, Einrichtung, Amt oder Agentur]</u> sind gehalten, umfassend mit den Bediensteten des Amtes zusammenzuarbeiten und jede für die Untersuchung erforderliche Unterstützung zu gewähren. Dazu liefern sie den Bediensteten des Amtes alle zweckdienlichen Hinweise und Erklärungen.	<b>Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Amt</b> Der Generalsekretär, die Dienststellen sowie alle Beamten oder Bediensteten <u>des Europäischen Parlaments</u> sind gehalten, umfassend mit den Bediensteten des Amtes zusammenzuarbeiten und jede für die Untersuchung erforderliche Unterstützung zu gewähren. Dazu liefern sie den Bediensteten des Amtes alle zweckdienlichen Hinweise und Erklärungen.
	Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen, sowie der für ihre Anwendung erlassenen Rechtsvorschriften arbeiten die <u>Mitglieder</u> umfassend mit dem Amt zusammen.	Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen, sowie der für ihre Anwendung erlassenen Rechtsvorschriften arbeiten die <u>Abgeordneten</u> umfassend mit dem Amt zusammen.
Artikel 2	<b>Mitteilungspflicht</b> Jeder Beamte oder Bedienstete des/der <u>[Organ, Einrichtung, Amt oder Agentur]</u> , der Kenntnis von Tatsachen erhält, die mögliche Fälle von Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften oder schwerwiegende Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Ausübung beruflicher Tätigkeiten vermuten lassen, die eine disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich zu ahndende Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften oder eine Verletzung der vergleichbaren Verpflichtungen der <u>Mitglieder, Leiter oder Mitglieder des Personals, die nicht dem Statut unterliegen</u> , darstellen können, unterrichtet unverzüglich seinen Dienststellenleiter oder seinen Generaldirektor, oder falls er dies für	<b>Mitteilungspflicht</b> Jeder Beamte oder Bedienstete <u>des Europäischen Parlaments, der Kenntnis von Tatsachen erhält, die mögliche Fälle von Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften oder schwerwiegende Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Ausübung beruflicher Tätigkeiten vermuten lassen, die eine disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich zu ahndende Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften oder des nicht dem Statut unterliegenden Personals darstellen können, unterrichtet unverzüglich seinen Dienststellenleiter oder seinen Generaldirektor oder, falls er dies für zweckdienlich hält, seinen Generalsekretär oder direkt das Amt, falls es sich um einen</u>

	zweckdienlich hält, seinen Generalsekretär oder direkt das Amt.	<u>Beamten, einen Bediensteten oder ein nicht dem Statut unterliegendes Mitglied des Personals handelt, bzw., falls es sich um eine Verletzung der entsprechenden Verpflichtungen der Abgeordneten handelt, den Präsidenten des Europäischen Parlaments.</u>
	Der Generalsekretär, die Generaldirektoren und Dienststellenleiter oder die Leiter des/der <u>[Einrichtung, Amt oder Agentur]</u> übermitteln dem Amt unverzüglich jeden ihnen zur Kenntnis gebrachten faktischen Hinweis, der Unregelmäßigkeiten gemäß Absatz 1 vermuten läßt.	<u>Der Präsident des Europäischen Parlaments, der Generalsekretär, die Generaldirektoren und Dienststellenleiter des Europäischen Parlaments übermitteln dem Amt unverzüglich jeden ihnen zur Kenntnis gebrachten faktischen Hinweis, der Unregelmäßigkeiten gemäß Unterabsatz 1 vermuten läßt.</u>
	Eine Mitteilung gemäß den Absätzen 1 und 2 darf auf keinen Fall dazu führen, daß der <u>Leiter, Beamte oder Bedienstete des/der [Organ, Einrichtung, Amt oder Agentur]</u> ungerecht behandelt oder diskriminiert wird.	Eine Mitteilung gemäß den Absätzen 1 und 2 darf auf keinen Fall dazu führen, daß der Beamte oder Bedienstete des <u>Europäischen Parlaments</u> ungerecht behandelt oder diskriminiert wird.
	Die <u>Mitglieder</u> , die Kenntnis von Tatsachen oder Vorkommnissen gemäß Absatz 1 erhalten, unterrichten den Präsidenten des <u>Organs [oder der Einrichtung]</u> oder, falls sie dies für zweckdienlich halten, direkt das Amt hiervon	Die <u>Abgeordneten</u> , die Kenntnis von Tatsachen oder Vorkommnissen gemäß Absatz 1 erhalten, unterrichten den Präsidenten des <u>Europäischen Parlaments</u> oder, falls sie dies für zweckdienlich halten, direkt das Amt hiervon
		<u>Dieser Artikel gilt unbeschadet der Bestimmungen über die Vertraulichkeit, die in Gesetzesvorschriften oder in der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments festgelegt sind.</u>
Artikel 3	<b>Unterstützung durch das Sicherheitsbüro</b> Auf Antrag des Direktors des Amtes unterstützt das Sicherheitsbüro des/der <u>[Organ, Einrichtung, Amt oder Agentur]</u> die Bediensteten des Amtes bei der Durchführung der Untersuchungen.	<b>Unterstützung durch das Sicherheitsbüro</b> Auf Antrag des Direktors des Amtes unterstützt das Sicherheitsbüro des <u>Europäischen Parlaments</u> die Bediensteten des Amtes bei der Durchführung der Untersuchungen.
		<u>3a. Die Regeln über die parlamentarische Immunität und das Zeugnisverweigerungsrecht des Abgeordneten bleiben davon unberührt.</u>
Artikel 4	<b>Unterrichtung des Betroffenen</b> In den Fällen, in denen die Möglichkeit einer persönlichen Implikation eines <u>Mitglieds</u> , eines Beamten oder Bediensteten besteht, ist der Betroffene rasch zu unterrichten, sofern dies nicht die Untersuchung beeinträchtigt. Auf keinen Fall dürfen <u>ein Mitglied</u> , einen Beamten oder Bediensteten des/der <u>[Organ, Einrichtung, Amt oder Agentur]</u> mit Namen nennende Schlußfolgerungen am Ende der Untersuchung gezogen werden, ohne daß ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den ihn betreffenden Tatsachen zu äußern.	<b>Unterrichtung des Betroffenen</b> In den Fällen, in denen die Möglichkeit einer persönlichen Implikation eines <u>Abgeordneten</u> , eines Beamten oder Bediensteten besteht, ist der Betroffene rasch zu unterrichten, sofern dies nicht die Untersuchung beeinträchtigt. Auf keinen Fall dürfen <u>einen Abgeordneten</u> , einen Beamten oder Bediensteten des <u>Europäischen Parlaments</u> mit Namen nennende Schlußfolgerungen am Ende der Untersuchung gezogen werden, ohne daß ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den ihn betreffenden Tatsachen zu äußern.
	In den Fällen, in denen aus ermittlungstechnischen Gründen absolute Geheimhaltung	<u>In den Fällen, in denen aus ermittlungstechnischen Gründen absolute</u>

	<p>gewahrt werden muß und die die Hinzuziehung einer innerstaatlichen Justizbehörde erfordern, kann dem betreffenden <u>Mitglied, Leiter, Beamten oder Bediensteten des/der [Organ, Einrichtung, Amt oder Agentur]</u> mit Zustimmung des Präsidenten bzw. des Generalsekretärs zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.</p>	<p><u>Geheimhaltung gewahrt werden muß und die die Hinzuziehung einer innerstaatlichen Justizbehörde erfordern, kann dem betreffenden Abgeordneten, Beamten oder Bediensteten des Europäischen Parlaments mit Zustimmung des Präsidenten, im Falle eines Abgeordneten, bzw. des Generalsekretärs, im Falle eines Beamten, zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.</u></p>
Artikel 5	<p><b>Information über die Einstellung der Untersuchung</b> Kann am Ende einer internen Untersuchung keiner der Vorwürfe gegen <u>das beschuldigte Mitglied, den beschuldigten Leiter, Beamten oder Bediensteten des/der [Organ, Einrichtung, Amt oder Agentur]</u> aufrechterhalten werden, so wird die ihn betreffende interne Untersuchung auf Beschluß des Direktors des Amtes eingestellt, der ihn schriftlich davon unterrichtet.</p>	<p><b>Information über die Einstellung der Untersuchung</b> Kann am Ende einer internen Untersuchung keiner der Vorwürfe gegen den beschuldigten <u>Abgeordneten, Beamten oder Bediensteten des Europäischen Parlaments</u> aufrechterhalten werden, so wird die ihn betreffende interne Untersuchung auf Beschluß des Direktors des Amtes eingestellt, der ihn schriftlich davon unterrichtet.</p>
Artikel 6	<p><b>Aufhebung der Immunität</b> Ersuchen innerstaatlicher Polizei- oder Justizbehörden um Aufhebung der gerichtlichen Immunität eines <u>Leiters, Beamten oder Bediensteten des/der [Organ, Einrichtung, Amt oder Agentur]</u> im Zusammenhang mit möglichen Fällen von Betrug, Korruption oder anderen rechtswidrigen Handlungen werden dem Direktor des Amtes zur Stellungnahme vorgelegt. Ersuchen um Aufhebung der Immunität eines <u>Mitglieds des Organs [oder der Einrichtung]</u> werden dem Amt mitgeteilt.</p>	<p><b>Aufhebung der Immunität</b> Ersuchen innerstaatlicher Polizei- oder Justizbehörden um Aufhebung der gerichtlichen Immunität eines Beamten oder Bediensteten des <u>Europäischen Parlaments</u> im Zusammenhang mit möglichen Fällen von Betrug, Korruption oder anderen rechtswidrigen Handlungen werden dem Direktor des Amtes zur Stellungnahme vorgelegt. Ersuchen um Aufhebung der Immunität eines <u>Abgeordneten des Europäischen Parlaments</u> werden dem Amt mitgeteilt.</p>
Artikel 7	<p><b>Wirksamwerden</b> Dieser Beschluß wird am <u>1. Juni 1999</u> wirksam. Geschehen zu Für [Organ, Einrichtung, Amt oder Agentur]</p>	<p><b>Wirksamwerden</b> Dieser Beschluß wird am <u>Tag seiner Annahme durch das Europäische Parlament</u> wirksam.</p>

6. Oktober 1999

## **STELLUNGNAHME**

(Artikel 162 der Geschäftsordnung)

für den Ausschuß für konstitutionelle Fragen

zur Änderung der Geschäftsordnung im Hinblick auf die Umsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Ausschuß für Haushaltskontrolle

Verfasser der Stellungnahme: Herr Herbert Bösch

---

## **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 21. September 1999 benannte der Ausschuß für Haushaltskontrolle Herrn Herbert Bösch als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuß prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 21. September 1999 und vom 5. Oktober 1999.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlußfolgerungen einstimmig an.

An der Abstimmung beteiligten sich: die Abgeordneten Theato, Vorsitzende; Bösch, stellvertretender Vorsitzender und Verfasser der Stellungnahme; van der Laan, stellvertretende Vorsitzende; Blak, stellvertretender Vorsitzender; Haug (in Vertretung d. Abg. Kuhne), van Hulten, Jean-Pierre, Khanbai (in Vertretung d. Abg. Sumberg gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Langenhagen, McCartin (in Vertretung d. Abg. Costa), Mastorakis (in Vertretung d. Abg. Hollande), Morgan, Pomés Ruiz, Staes, Tillich (in Vertretung d. Abg. Stauner), Turmes und Virrankoski (in Vertretung d. Abg. Di Pietro).

## **ALLGEMEINE BEMERKUNGEN**

1. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des EP und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)<sup>14</sup> sind sämtliche Gemeinschaftsorgane verpflichtet, dem Amt unverzüglich alle Informationen über etwaige Fälle von Betrug oder Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen mitzuteilen.
2. In Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung ist vorgesehen, daß jedes Organ einen Beschluß faßt, in dem insbesondere folgendes geregelt wird:
  - die Pflicht für die Mitglieder, Beamten und Bediensteten, mit den Bediensteten des OLAF zusammenzuarbeiten und ihnen Auskunft zu erteilen,

---

<sup>14</sup> ABl. L 136 vom 31. Mai 1999, S.1.  
PE 232.162/endg.



- die Verfahren, an die sich die Bediensteten des Amtes zu halten haben, sowie die Wahrung der Rechte der von einer internen Untersuchung betroffenen Personen.
3. Zur Umsetzung dieser Vorgaben der Verordnung und um zu erreichen, daß die Untersuchungen des OLAF bei allen Organen möglichst unter den gleichen Bedingungen durchgeführt werden, haben Parlament, Rat und Kommission beschlossen, hierfür eine gemeinsame Regelung anzunehmen.
  4. Diese Regelung wurde in einer Interinstitutionellen Vereinbarung<sup>15</sup> niedergelegt, die am 6. Mai 1999 vom Europäischen Parlament gebilligt<sup>16</sup> und am 25. Mai 1999 von den Präsidenten der drei Organe unterzeichnet wurde.
  5. Demnach dienen diese Untersuchungen folgenden Zwecken:
    - Bekämpfung von Betrug, Korruption und jeder sonstigen rechtswidrigen Handlung, die den finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften schadet,
    - Ermittlung schwerwiegender Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die eine disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich zu ahnende Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften oder eine Verletzung der vergleichbaren Verpflichtungen der Mitglieder, Leiter oder Mitglieder des Personals, die nicht dem Statut unterliegen, darstellen können.
  6. In der Interinstitutionellen Vereinbarung ist zu diesem Zweck ein Standardbeschluß vorgesehen, der die erforderlichen Durchführungsbestimmungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Untersuchungen des OLAF in den Organen enthält. Dieser Standardbeschluß ist in Inhalt und Wortlaut verbindlich; er darf und muß allerdings in technischer Hinsicht den jeweiligen besonderen Gegebenheiten der Organe angepaßt werden. Auf der Grundlage dieses Standardbeschlusses haben der Rat und die Kommission bereits ihren jeweiligen Beschluß angenommen und veröffentlicht <sup>17</sup>.
  7. Ein entsprechender Beschluß des Parlaments steht noch aus, obwohl die Interinstitutionelle Vereinbarung bereits am 1. Juni 1999 in Kraft getreten ist. Im Anschluß an die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle vom 30./31. August 1999 hat die Vorsitzende der Präsidentin mit Schreiben vom 2. September 1999 mitgeteilt, daß aus der Sicht des Haushaltskontrollausschusses die Interinstitutionelle Vereinbarung im Hinblick auf die Beamten und sonstigen Bediensteten des Parlaments durch einen entsprechenden Beschluß des Präsidiums **unverzüglich** umgesetzt werden kann.
  8. Dabei kann sich das Präsidium auf Artikel 22 Absatz 5 der Geschäftsordnung stützen.

---

<sup>15</sup> ABI L 136 vom 31. Mai 1999, S.15.

<sup>16</sup> Siehe Protokoll der Sitzung vom 6. Mai 1999, Teil II.

<sup>17</sup> ABI. L 149 vom 16. Juni 1999, S. 36 [Beschluß des Rates vom 25. Mai], S. 57 [Beschluß der Kommission vom 2. Juni]).

Dort heißt es, daß das Präsidium über die Dienstordnungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten des Parlaments entscheidet. Eine Befassung des Plenums ist nicht mehr nötig, weil das Plenum die Interinstitutionelle Vereinbarung und den dazugehörigen Standardbeschluß bereits am 6. Mai 1999 gebilligt und damit seinen politischen Willen bekundet hat, daß eine solche Regelung beschlossen wird. Rechtswirksam in Kraft gesetzt werden kann eine solche Regelung aber nur durch einen entsprechenden Beschluß des Präsidiums, weil das Plenum Entscheidungen betreffend den Status der Beamten und sonstigen Bediensteten durch Artikel 22 Absatz 5 der Geschäftsordnung an das Präsidium delegiert hat.

## ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG NÖTIG

9. Anders liegen die Dinge im Hinblick auf die Abgeordneten des Parlaments. Die am 6. Mai 1999 vom Plenum gebilligte Interinstitutionelle Vereinbarung schließt ausdrücklich die Mitglieder der Organe, also auch die Mitglieder des Parlaments, mit ein und sieht entsprechende Vorschriften vor. Es geht also auch in diesem Fall nur um eine technische Inkraftsetzung der Interinstitutionellen Vereinbarung.
10. Aber diese technische Umsetzung kann nicht durch einen Präsidiumsbeschluß erfolgen, weil in dieser Hinsicht anders als mit Blick auf die Beamten und Bediensteten das Parlament keine Zuständigkeit an sein Präsidium delegiert hat. Damit die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehenen Bestimmungen in Kraft gesetzt werden können, ist also ein Beschluß des Parlaments zur Ergänzung seiner Geschäftsordnung nötig.
11. Dabei ist allerdings der Inhalt einer solchen Ergänzung der Geschäftsordnung weitgehend durch die Interinstitutionelle Vereinbarung vorgegeben und darf keinesfalls im Widerspruch dazu oder im Widerspruch zur OLAF-Verordnung stehen. Eine solche Ergänzung der Geschäftsordnung muß im wesentlichen die folgenden Punkte vorsehen, um den Vorgaben der Interinstitutionellen Vereinbarung Rechnung zu tragen:
  - \* Verpflichtung der Mitglieder, umfassend mit dem OLAF zusammenzuarbeiten,
  - \* Information des OLAF direkt oder über den Parlamentspräsidenten, wenn ein Mitglied des Parlaments Kenntnis von möglichen Fällen von Betrug, Korruption oder anderen rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Interessen der Europäischen Gemeinschaften erhält,
  - \* Pflicht zur Information des betroffenen Abgeordneten, wenn Anschuldigungen gegen ein Mitglied des Parlaments erhoben werden.
12. In engstmöglicher Anlehnung an den Wortlaut des Standardbeschlusses in der Interinstitutionellen Vereinbarung hat der Berichterstatter einen Text für einen neuen zusätzlichen Artikel in der Geschäftsordnung entworfen, der dem federführenden Ausschuß zur Übernahme empfohlen wird. Im Zusammenhang mit diesem vom Berichterstatter vorgelegten Text könnte die Frage auftauchen, was passiert, wenn OLAF auf Sachverhalte stößt, die einem Abgeordneten zur Last gelegt werden können und möglicherweise strafrechtlich relevant sind.

13. Diese Frage braucht in der Geschäftsordnung nicht aufgegriffen zu werden, weil sie bereits in Artikel 10 Absatz 2 der OLAF-Verordnung verbindlich geregelt ist. Demnach ist OLAF verpflichtet, den nationalen Justizbehörden seine Erkenntnisse über gegebenenfalls strafrechtlich zu ahndende Handlungen zu übermitteln. Es liegt dann bei den zuständigen nationalen Justizbehörden, gegebenenfalls eine Aufhebung der Immunität der Betroffenen zu beantragen. Das Verfahren zur Aufhebung der Immunität ist aber bereits in Artikel 6 der Geschäftsordnung geregelt.
14. Aus diesem sachlichen Zusammenhang heraus empfiehlt Ihr Berichterstatter, den von ihm vorgeschlagenen ergänzenden Text für die Geschäftsordnung im Kapitel I (Bestimmungen über die Mitglieder des Parlaments) unmittelbar vor den Artikel zur Frage der Aufhebung der Immunität zu plazieren.
15. Eine Alternative wäre, sich auf Artikel 186 Buchstabe c der Geschäftsordnung zu stützen und die Vorschriften im Zusammenhang mit OLAF in einer Anlage zur Geschäftsordnung unterzubringen. Sollte sich der federführende Ausschuß für diese Lösung entscheiden, muß allerdings sichergestellt sein, daß der Text rechtlich die gleiche Bindewirkung hat. Eine Anlage zur Geschäftsordnung wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Artikel 199 des EG-Vertrages, auf den sich das Parlament zur Regelung seiner internen Angelegenheiten stützt, verlangt aber eine Mehrheit der Mitglieder.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

- A. Der Ausschuß für Haushaltskontrolle empfiehlt dem federführenden Ausschuß, in seinen Bericht den folgenden Text zur Ergänzung der Geschäftsordnung aufzunehmen:

### **Neuer Artikel 5a der Geschäftsordnung, um den Erfordernissen der Interinstitutionellen Vereinbarung über das OLAF Rechnung zu tragen, einzufügen im Kapitel I der Geschäftsordnung vor Artikel 6**

1. *Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen, sowie der für ihre Anwendung erlassenen Rechtsvorschriften, arbeiten die Mitglieder umfassend mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung OLAF zusammen.*
2. *Die Mitglieder unterrichten den Präsidenten, oder, falls sie dies für zweckdienlich halten, direkt das Amt, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhalten, die mögliche Fälle von Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften oder schwerwiegende Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Ausübung beruflicher Tätigkeiten vermuten lassen, die eine disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich zu ahnende Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften oder eine Verletzung der vergleichbaren Verpflichtungen der Mitglieder, Leiter oder Mitglieder des Personals, die nicht dem Statut für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften unterliegen, darstellen können.*

3. *In den Fällen, in denen die Möglichkeit einer persönlichen Implikation eines Mitglieds besteht, ist der Betroffene rasch zu unterrichten, sofern dies nicht die Untersuchung beeinträchtigt. Auf keinen Fall dürfen sich namentlich auf ein Mitglied beziehende Schlußfolgerungen am Ende der Untersuchung gezogen werden, ohne daß ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den ihn betreffenden Tatsachen zu äußern.*
4. *In den Fällen, in denen aus ermittlungstechnischen Gründen absolute Geheimhaltung gewahrt werden muß und die die Hinzuziehung einer innerstaatlichen Justizbehörde erfordern, kann dem betreffenden Mitglied mit Zustimmung des Präsidenten zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.*
5. *Kann am Ende einer internen Untersuchung keiner der Vorwürfe gegen das beschuldigte Mitglied aufrechterhalten werden, so wird die ihn betreffende interne Untersuchung auf Beschluß des Direktors des Amtes eingestellt, der ihn schriftlich davon unterrichtet.*
6. *Ersuchen um Aufhebung der Immunität eines Mitglieds werden dem Amt mitgeteilt.*